

Unterrichtung der Verwaltung

Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Pro Burgundhalle“ (§ 17 a Abs. 4 Satz 2 GemO)

I. Sachverhalt

Das beigefügte Schreiben der Bürgerinitiative „Pro Burgundhalle“ wird zur Kenntnisnahme übersandt.

II. Stellungnahme der Verwaltung

Die Anhörung der Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 17 Abs. 5 Satz 3 GemO dient lediglich der Erläuterung des schriftlich vorliegenden und begründeten Begehrens (OVG RP, Beschl. v. 06.04.1987 – 7 B 16/87.OVG –, juris). Sie hat nicht den Zweck, unterschiedliche Rechtsauffassungen in Bezug auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu erörtern. Vor diesem Hintergrund war die Verwaltung auch nicht verpflichtet, der Bürgerinitiative die Gemeinderatsdrucksache Nr. 2011/023 zur Verfügung zu stellen. Wenn sie dies dennoch getan hat, handelt es sich um ein Zeichen der Fairness und der Transparenz.

Auch wenn dies in der Sache völlig bedeutungslos ist, möchte die Verwaltung dennoch darauf hinweisen, dass die Bearbeitung des Bürgerbegehrens entgegen der Behauptung der Bürgerinitiative keinen Monat in Anspruch genommen hat. Vielmehr wurde die Sitzungsvorlage bereits am 08.02.2011 der Kommunalaufsicht und dem Gemeinde- und Städtebund zur Stellungnahme zugeleitet. Obwohl die Prüfung der Unterschriften über das Melderegister und die umfassende rechtliche Würdigung des Bürgerbegehrens neben dem normalen „Tagesgeschäft“ erfolgten, wurden hierfür weniger als zwei Wochen benötigt.

Schlichtweg falsch ist auch die Behauptung, die Verwaltung habe keine Detailinformationen zu den Kostenkalkulationen herausgegeben. Vor dem 26.01.2011 – dem Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens – wurden seitens der Bürgerinitiative keinerlei Unterlagen angefordert. Ihr standen vielmehr über das Ratsinformationssystem, das sie mit ihrer Homepage www.pro-burgundhalle.de verlinkt hatte, alle Informationen zur Verfügung, die auch dem Gemeinderat als Grundlage für seine Entscheidung vom 06.10.2010 dienten. Dem am 26.01.2011 anlässlich der Übergabe der Unterschriftenlisten geäußerten Wunsch, darüber hinaus die Power-Point-Präsentation aus der Einwohnerversammlung auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereitzustellen, kam die Verwaltung sofort nach. Äußerst bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Frau Graber-Butsch als Vertreterin der Bürgerinitiative am 21.02.2011 – also fast vier Wochen nach der Einreichung des Bürgerbegehrens – in einer an die Beigeordnete Rosalia Reinhardt gerichteten E-Mail um eine Erläuterung der sogenannten „reduzierten Sanierungskosten“ bat. Dies legt den Schluss nahe, dass man erst zu diesem Zeitpunkt die eigentliche Problematik des Bürgerbegehrens erkannt hat und jetzt den Versuch startet, das eigene Fehlverhalten der Verwaltung anzulasten.

Hätten sich die Vertreter des Bürgerbegehrens in dem gesetzlich geforderten Maß mit den Kosten ihres Begehrens beschäftigt, bestünde kein zusätzlicher Zeitbedarf für die Vorbereitung auf die Anhörung.

Es mag sein, dass die Bürgerinitiative eine „reduzierte Sanierung“ der Burgundhalle anstrebt. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass aus dem allein maßgeblichen Text auf den Unterschriftenlisten weder der Umfang der beabsichtigten Sanierung noch die Höhe der dadurch voraussichtlich entstehenden Kosten hervorgeht. Darüber hinaus hätte darauf hingewiesen werden müssen, dass dies lediglich ein erster Schritt der Sanierung darstellt und zeitnah weitere Aufwendungen entstehen werden. Stattdessen erschöpft sich das Bürgerbegehren in dem Vorschlag, die für die Erweiterung der Schulsporthalle vorgesehenen Finanzmittel zu Gunsten der Burgundhalle umzuschichten. Auf all das kommt es jedoch letztendlich nicht an, denn das Bürgerbegehren ist bereits deshalb unzulässig, weil die neue Schulsporthalle, auf deren Erweiterung verzichtet werden soll, seit 31.12.2010 nicht mehr in der Trägerschaft der Gemeinde steht und damit ihrer Entscheidungsgewalt entzogen ist. Der hierfür maßgebliche Gemeinderatsbeschluss wurde am 16.12.2010 ohne Gegenstimmen (!!) gefasst.

In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung zur Klarstellung darauf hin, dass nicht erst die Summe der in der Gemeinderatsdrucksache 2011/023 aufgezeigten Mängel zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führt, sondern jeder einzelne dieser Fehler.

III. Verteiler

- a) Mitglieder Gemeinderat
- b) Bürgermeister, Beigeordnete, Fachbereichsleiter
- c) Vorgang (2-fach)
- d) Ablage (Original) Az.: 004-12

Bobenheim-Roxheim, den 01.03.2011
Gemeindeverwaltung Az.: 121 261:0001 Fb 1/Ri

(Manfred Gräf)
Bürgermeister